

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

VdAK  
Frankfurter Straße 84

53721 Siegburg

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)  
BAGüS-SGB XI-45a

### Vorsitzender

- Dr. Fritz Baur -

Tel.: 0251/591-237

### Geschäftsführer

- Bernd Finke -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

20.05.2008

## Änderung der Richtlinie zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zur Bewertung des Hilfebedarfs

Ihr Schreiben vom 2. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst recht herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu der vorgesehenen Anpassung der o. a. Richtlinie Stellung nehmen zu können. Für die Mitglieder der BAGüS ist diese von Bedeutung, soweit sie ergänzende Leistungen in stationären Einrichtungen leisten. Darüber hinaus geht die BAGüS davon aus, dass auch ein nicht unbedeutender Teil der geistig und psychisch behinderten Menschen, die heute Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, einen Hilfebedarf wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz haben und deswegen künftig Leistungen in Anspruch nehmen werden.

Wegen des Nachrangs der Sozialhilfe sind die Sozialhilfeträger verpflichtet, Personen, die nach ihrer Auffassung eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz haben, auf diese möglichen Ansprüche hinzuweisen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist es allerdings nicht möglich, uns intensiv mit der Richtlinie zu befassen und detailliert Stellung zu nehmen.

Nach einer überschlägigen Prüfung sind wir der Auffassung, dass die in der Richtlinie aufgezeigten Verfahren der Feststellung des Leistungsanspruches sachgerecht

sind.

Insbesondere die Verfahrensaufteilung in ein Screening und bei positiven Ergebnissen die Fortführung durch ein Assessment erscheint sachgerecht und verwaltungsökonomisch.

Ob und inwieweit sich das Verfahren als praxisgerecht erweist, kann erst nach ausreichender Erprobung und erster Anwendung beurteilt werden.

Wir schlagen daher vor, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen die beteiligten Verbände zum gegebenen Zeitpunkt über die Ergebnisse des Screening und Assessmentverfahrens und die Erfahrungen des Medizinischen Dienstes mit diesem Verfahren berichtet. Alsdann sollte geprüft werden, ob aufgrund der praktischen Erfahrungen und evtl. aufgezeigter Probleme eine Anpassung erforderlich ist.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Dr. Baur